

VEREINBARUNG

**zwischen der Stadt Northeim, Scharnhorstplatz 1, 37154 Northeim,
vertreten durch den Bürgermeister**

nachfolgend: Stadt

**und dem Landkreis Northeim, Medenheimer Straße 6-8, 37154 Northeim,
vertreten durch den Landrat**

nachfolgend: Landkreis

im Rahmen der Rückübertragung der Schulträgerschaft für die Schulformen

**des Sekundarbereichs I und die allgemeinbildenden Schulformen
des Sekundarbereichs II von der Stadt auf den Landkreis**

Präambel

Die Landesschulbehörde, Standort Braunschweig, hat mit Bescheid vom 15. Oktober 2008 die Verfügung des RP Hildesheim vom 22. Dezember 1975 widerrufen. Gegen diesen Bescheid hat der Landkreis unter dem 29. Oktober 2008 Klage erhoben. Das Verfahren ist beim VG Göttingen unter dem Az. 4 A 169/08 anhängig. Da die Klage aufschiebende Wirkung hat, kann die Schulträgerschaft derzeit von der Stadt auf den originären Schulträger Landkreis nicht übergehen. Unbeschadet dessen vereinbaren die Stadt und der Landkreis zur Umsetzung des Schulträgerwechsels und mit dem Ziel der Rücknahme der Klage (vgl. hierzu § 10) unter analoger Anwendung des § 187 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) Folgendes:

§ 1

Übergang der Schulträgerschaft

- 1.1 Die Schulträgerschaft für die Schulen der Sekundarbereiche I und II geht zum 1. August 2009 (nachfolgend: Stichtag) von der Stadt auf den Landkreis über.
- 1.2 Die haushaltsmäßige Umsetzung und die personellen Überleitungen werden zum Stichtag vollzogen.

§ 2

Eigentumsverhältnisse /

Bewertung des zu übernehmenden immateriellen und beweglichen Vermögens

- 2.1 Von der Rückübertragung der Schulträgerschaft von der Stadt auf den originären Schulträger Landkreis sind nachstehende Schulgrundstücke betroffen, die zum Stichtag entschädigungslos in das Eigentum des Landkreises übergehen:
 - a) Thomas-Mann-Schule
Flurstück 156/2, Flur 15, Gemarkung Northeim, Gesamtgröße 20.840 qm

- b) Gerhart-Hauptmann-Schule
Flurstücke 469/2, 469/3, 495/1 und 500/4, Flur 5, Gemarkung Northeim, Gesamtgröße 18.210 qm inkl. der bis zum Schuljahresende 2003/2004 von der Orientierungsstufe genutzten Räumlichkeiten lt. Kennzeichnung in anliegendem Lageplan (**Anlage 1**), welcher Bestandteil dieser Vereinbarung ist
- c) Gutenberg-Realschule Northeim
Flurstück 384/11, Flur 5, Gemarkung Northeim, Gesamtgröße 8.079 qm
- d) Gymnasium Corvinianum
Flurstück 92/21, Flur 15, Gemarkung Northeim, Gesamtgröße 21.352 qm.

Die Schulen (bauliche Anlagen) zu Buchstaben a) bis d) sind nicht in der Liste nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz aufgenommen.

Hinsichtlich der Parkplatzsituation beim Gymnasium Corvinianum besteht nach § 47 Abs. 2 NBauO i. V. m. der Randnummer 13 zu § 47 NBauO derzeit kein Anpassungsverlangen.

Hinsichtlich der Parkplatzsituation beim Gymnasium Corvinianum verpflichtet sich die Stadt Northeim dazu, die an der Wieterstraße gelegenen Parkplätze (Flurstück 84/5) nicht in eine Parkraumbewirtschaftung zu überführen. Eine Bereitstellung der Parkplätze erfolgt mit dem Ziel, 10 Parkplätze für eine öffentliche Nutzung freizuhalten und die übrigen Parkplätze in der Zeit von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr der Lehrerschaft/Schülerschaft zur Verfügung zu stellen. Die entsprechende Ausschilderung bzw. Kennzeichnung obliegt dem Landkreis.

Die einzelnen Schulgrundstücke zu Buchstaben a), c) und d) sind aus beigefügten Lageplänen (**Anlagen 2, 3 und 4**) ersichtlich.

2.2 Die Stadt bleibt Eigentümerin der „Sporthalle Am Schuhwall“, stehend auf dem Flurstück 384/9, Flur 5, Gemarkung Northeim.

2.3 Der Landkreis beteiligt sich an den notwendigen Netto-Aufwendungen der Liegenschaft „Sporthalle Am Schuhwall“ für die Bereitstellung der Halle zum Zwecke der schulischen Nutzung durch die Zahlung eines angemessenen Nutzungsentgelts. Die Beteiligung orientiert sich am Anteil von schulischer Nutzung an der Gesamtsumme der Nutzungsstunden. Hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen, die auch die Zahlungsmodalitäten regelt.

2.4 Die Stadt legt eine zum Stichtag erstellte zusammenfassende, transparente Übersicht über die zu übernehmenden immateriellen und beweglichen Vermögensgegenstände mit den Angaben „genaue Bezeichnung“, „Standort (z.B. Gebäude, Raum-Nr.)“, „Anschaffungs- bzw. Herstellungswert“, „Anschaffungs- bzw. Herstelungsdatum“ und „Nutzungsdauer“ vor.

§ 3 Personal

- 3.1 Der Landkreis übernimmt zum Stichtag das Personal der Stadt, welches in der **Anlage 5** zu dieser Vereinbarung aufgelistet ist, auf der Grundlage von § 110 Abs. 4 in Verbindung mit § 261 Abs.1 Nr. 3 NBG. Die Benehmensherstellung der Stadt mit dem Personalrat gem. § 75 Abs. 1 Nr. 13 NPersVG wird vorausgesetzt. Der Landkreis erlässt die Personalübernahmeverfügung nach § 111 Abs. 3, 4 NBG und unterrichtet die betroffenen Bediensteten über die Auswirkungen des Personalübergangs im Sinne von § 613 a Abs. 4 - 6 BGB. Die Stadt wird die rechtzeitige Zustellung der Übernahmeverfügung gegen Zugangsnachweis bis spätestens einen Monat vor dem Stichtag sicherstellen.
Personalveränderungen bis zum 31.07.2009 werden dem Landkreis angezeigt und das Benehmen wird insoweit hergestellt.
- 3.2 Die Stadt übergibt dem Landkreis alle für das übergehende Personal geltenden besonderen örtlichen Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen spätestens bis einen Monat vor dem Stichtag.
- 3.3 Gegenüber der KDS Göttingen wird die Stadt spätestens innerhalb einer Woche nach dem Stichtag unter Beifügung einer Liste des endgültig übergehenden Personals die Einverständniserklärung zum Transfer der Daten auf den Landkreis (e-mail ist ausreichend) übermitteln. Etwaige Kosten gehen zu Lasten der Stadt.
- 3.4 Die Personalakten der übergehenden Bediensteten sind dem Landkreis vollständig und mit Inhaltsverzeichnis versehen entsprechend den VwV zu § 101 NBG - Gem. RdErl. d. MI, d. StK u. d. übr. Min. v. 25.11.1992 (Nds. MBI 1993 S. 93) zuletzt geändert durch RdErl. v. 7.2.2006 (Nds. MBI. Nr.9/2006 S.147) - spätestens bis zwei Wochen vor dem Stichtag von der Stadt zu übergeben. Nachträge sind unverzüglich vorzulegen.

§ 4 Finanzieller Ausgleich des Schulträgerübergangs

4.1 Darlehen mit Bezuschussung aus der Kreisschulbaukasse

Die auf weiterführende Schulen entfallenden Darlehensanteile werden ab dem Stichtag in der Schuldenstatistik des Landkreises geführt. Der Schuldendienst wird bis zum Ende der jeweils vereinbarten Laufzeit der Darlehen durch die Stadt gegen Erstattung aus der Kreisschulbaukasse geleistet. Zum Zeitpunkt der Umschuldung der Darlehen wird die anteilige Restschuld durch den Landkreis übernommen.

4.2 Darlehen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen

Darlehen aus allgemeinen Deckungsmitteln des Haushalts werden vom Landkreis in Höhe von einmalig ---125.000,- € (*in Worten: Einhundertfünfundzwanzigtausend*) übernommen. Vorstehender Betrag wird in einer Summe vom Landkreis an die Stadt drei Wochen nach dem Stichtag ausgezahlt, frühestens jedoch nach der Genehmigung des Haushalts des Landkreises für das Jahr 2009.

4.3 Veräußerungserlös Gutenberg Realschule

Der Landkreis verpflichtet sich, sollte sich nach dem schulorganisatorischen Verfahren zur Freisetzung der Liegenschaft der Gutenberg Realschule eine Veräußerung des Schulgebäudes und des Schulgrundstücks ergeben, einen Anteil in Höhe von 50% des erzielten Netto-Erlöses an die Stadt Northeim zu zahlen.

§ 5

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufnahme von auswärtigen Schülern im Gymnasium Corvinianum

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Landkreis vom 14. Mai/21. Mai 2008 über die Aufnahme auswärtiger Schülerinnen und Schüler gemäß § 104 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) verliert zum Stichtag ihre Bestandskraft und wird für gegenstandslos erklärt.

§ 6

Mittagsverpflegung an der Thomas-Mann-Schule

6.1 Der Landkreis tritt mit Wirkung zum Stichtag mit allen Rechten und Pflichten in die Vereinbarung des Vertrages vom 21. Juni 2006/4. Juli 2006 zwischen der Stadt und der ASK Service GmbH über die Lieferung der Mittagsverpflegung an das Ganztagszentrum Thomas-Mann-Schule ein.

6.2 Der Landkreis tritt mit Wirkung zum Stichtag mit allen Rechten und Pflichten in den Dienstleistungsvertrag vom 21. Juni 2006/ 4. Juli 2006 über den Einsatz von Personal für die Aufbereitung, Essenausgabe und Nachbereitung der Mittagsverpflegung im Ganztagszentrum Thomas-Mann-Schule zwischen der Stadt und der ASK Service GmbH ein.

§ 7

Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ (IZBB) für die Thomas-Mann-Schule

Der Landkreis tritt mit Wirkung zum Stichtag mit allen Rechten und Pflichten in die Förderung der Thomas-Mann-Schule aus dem Investitionsprogramm „Zukunft, Bildung und Betreuung“ (IZBB) 2003 - 2007; Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des IZBB - Rd.Erl. d. MK vom 03.11.2003 - 205-81-005 - (Nds.MBI.S.730) - sowie in die an die Stadt ergangenen Zuwendungsbescheide vom 11.03.2004, Az. 409.11.81005/02-2003, vom 12.11.2004, Az. 409.11.81005/02-2004 geändert durch Bescheid vom 14.06.2005 sowie vom 15.06.2005, Az. 9.11.81005/02-2004, ein. Die Bescheide liegen dem Landkreis vor.

§ 8

Förderprogramm zur Profilierung der Hauptschule für die Thomas-Mann-Schule

Der Landkreis tritt mit Wirkung zum Stichtag mit allen Rechten und Pflichten in die Förderung der Thomas-Mann-Schule nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms zur Profilierung der Hauptschule - RdErl.

d. MK vom 28.11.2003 – 301.5-81022/6 - VORIS 22410 - und in den mit Datum vom 18.06.2008 an die Stadt ergangenen Zuwendungsbescheid, Az. BS 5.23.81022/10/06, für die Förderzeiträume 01.01.2009 bis 31.12.2009 und 01.01.2010 bis 31.12.2010 ein. Der Bescheid liegt dem Landkreis vor.

§ 9
Förderprogramm zur Profilierung der Hauptschule für die
Gerhart-Hauptmann-Schule

Der Landkreis tritt mit Wirkung zum Stichtag mit allen Rechten und Pflichten in die Förderung der Gerhart-Hauptmann-Schule nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen im Rahmen des Programms zur Profilierung der Hauptschule - RdErl. d. MK vom 28.11.2003 - 301.5-81022/6 - VORIS 22410 - und in den mit Datum vom 10.06.2008 an die Stadt ergangenen Zuwendungsbescheid, Az. BS 5.23.81022/39/05, für die Förderzeiträume 01.01.2009 bis 31.12.2009 und 01.01.2010 bis 31.12.2010 ein. Der Bescheid liegt dem Landkreis vor.

§ 10
Beendigung des Rechtsstreits
vor dem VG Göttingen zum Az. 4 A 169/08

Der Landkreis erklärt die mit Schriftsatz vom 29.10.2008 gegen die Landesschulbehörde erhobene und vor dem Verwaltungsgericht Göttingen anhängige Klage zum Az. 4 A 169/08 gegen den Bescheid der Landesschulbehörde vom 15.10.2008 in der Hauptsache für erledigt, wenn

- a) diese Vereinbarung von beiden Vertragsparteien rechtsverbindlich unterzeichnet wurde und
- b) die Landesschulbehörde und Beklagte im Verfahren 4 A 169/08 ihr Einvernehmen zum Abschluss dieses Vertrages bekundet hat. Damit wird nach dem Einvernehmen der unterzeichnenden Parteien der Bescheid vom 15.10.2008 durch den Inhalt dieser Vereinbarung ergänzt.

§ 11
Brandschutz

Im Hinblick auf die Verantwortung des Landkreises als künftiger Schulträger einigen sich Stadt und Landkreis dahingehend, dass die entsprechenden Maßnahmen zur Sicherung des Brandschutzes bereits durch den Landkreis vor dem Stichtag auf dessen Kosten veranlasst werden.

§ 12
Wirksamkeit der Vertragsbestimmungen

12.1 Durch etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Vereinbarung wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Wenn und soweit eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstößt, tritt an ihre Stelle die entsprechende gesetzliche Regelung.

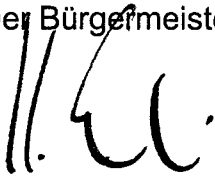
Bei Außerkrafttreten der gesetzlichen Regelung wird die vertragliche Bestimmung voll wirksam. Kann sich ein Vertragsteil aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften auf eine Vertragsbestimmung nicht berufen, so gilt dies auch für den anderen Teil.

12.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen schriftlich.

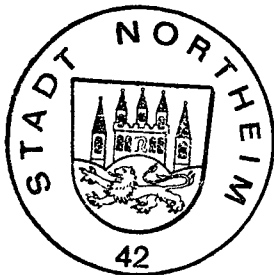
12.3 Jede der beiden Vertragsparteien erhält ein von beiden unterzeichnetes Exemplar dieser Vereinbarung.

37154 Northeim, den 18. Februar 2009

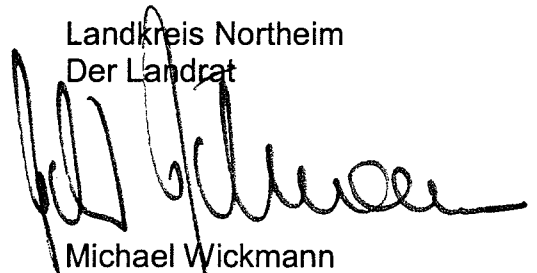
Stadt Northeim
Der Bürgermeister



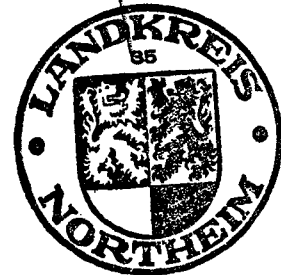
Harald Kühle



Landkreis Northeim
Der Landrat



Michael Wickmann





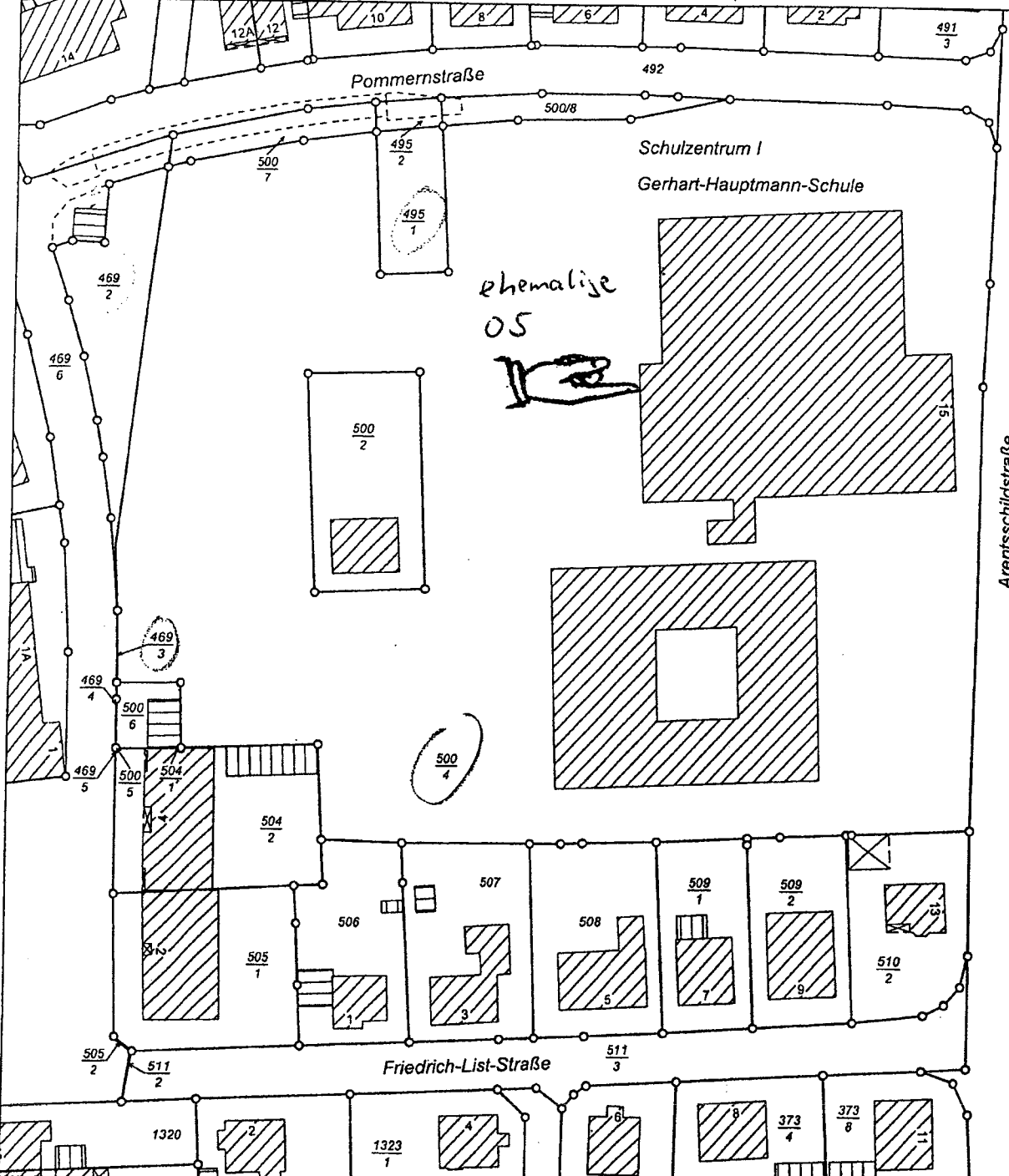
Liegenschaftskarte

Maßstab 1:1000
Standardpräsentation



Gemeinde: Northeim, Stadt
Gemarkung: Northeim

Flur: 5
Flurstück: 00500/004



Verantwortlich für den Inhalt
Behörde für GLL Northeim
- Katasteramt -
Bereitgestellt durch
Behörde für GLL Northeim
- Katasteramt -
Zeichen:

Datum: 20.11.2008

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl 2003) geschützt. Die Verwertung für nichtigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.

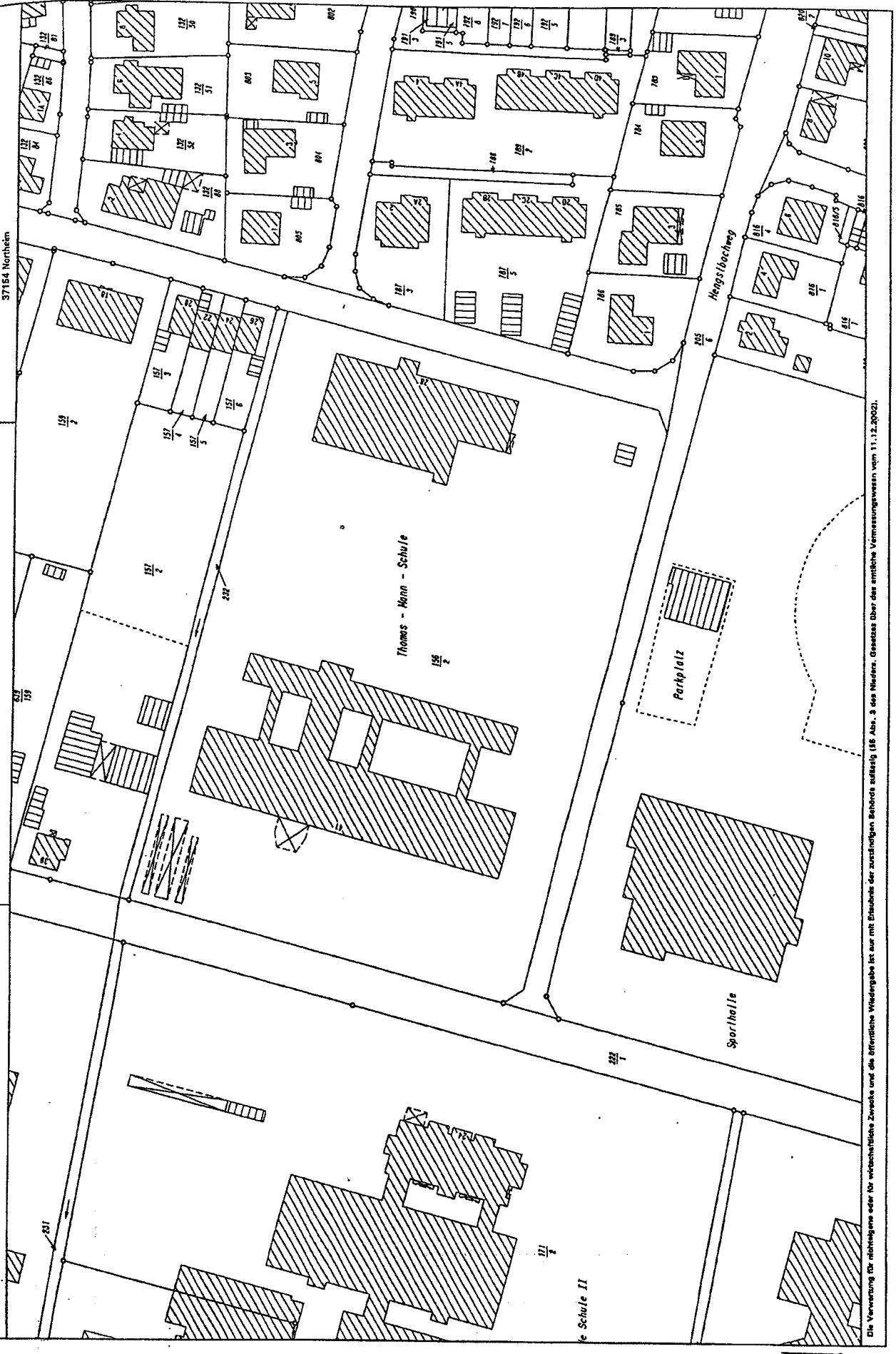
Gemeinde: NORTHEIM, STADT
Gemarkung: NORTHEIM
Flur: 16

Antrag: Z
Datum: 26.11.2008

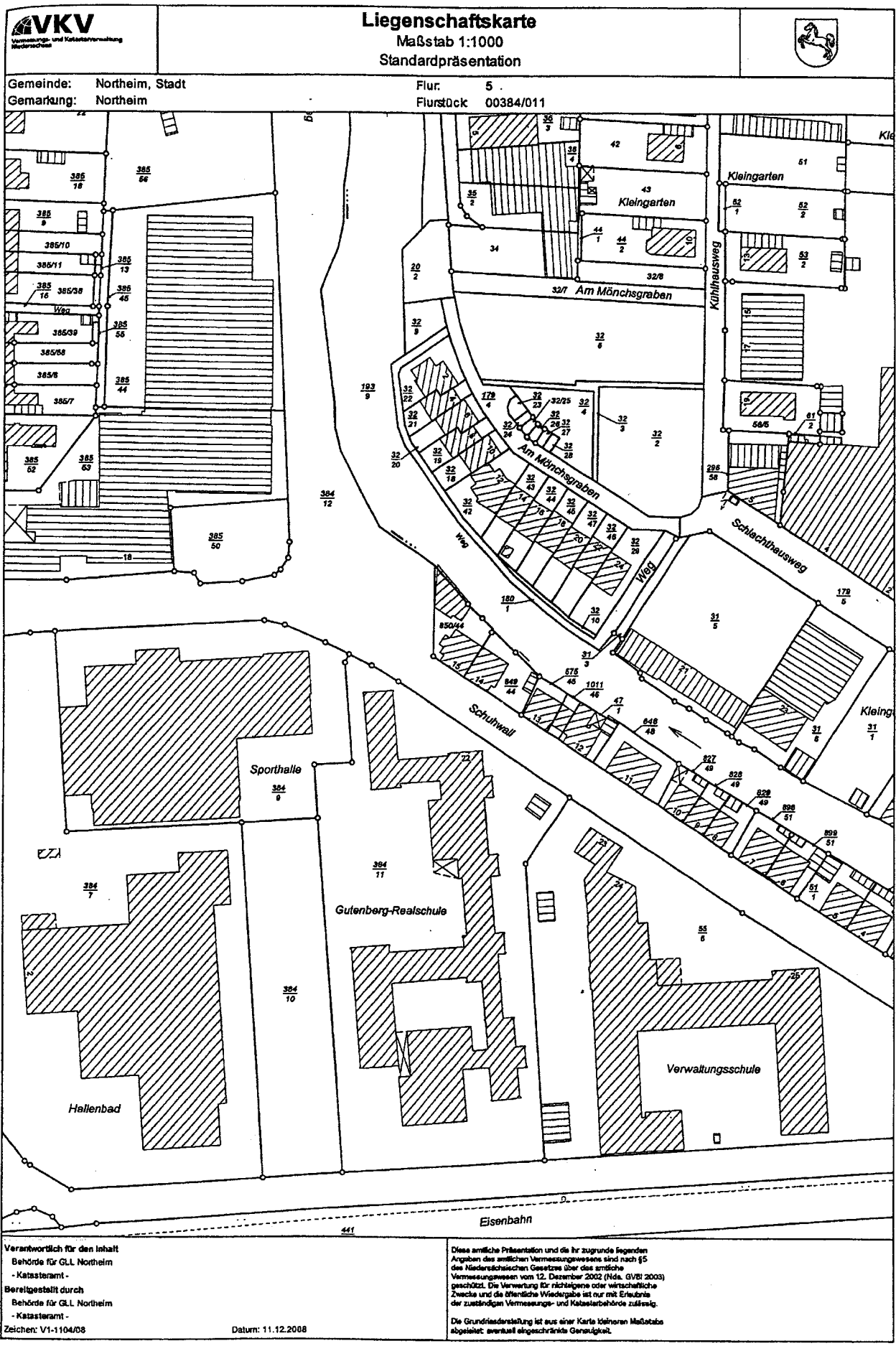
Niederächsische Vermessungs- und Katasterverwaltung
Auszug aus der Liegenschaftskarte
Maßstab 1:500



Behörde für GLL Northheim
- Katasteramt -
Behördenstr. 16
37154 Northheim



Die Verwertung der Maßstabs- oder für wesentliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist zur mit Erlaubnis der zuständigen Behörde zulässig § 18 Abs. 3 des Niederf. Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 11.12.2002.



Verantwortlich für den Inhalt
 Behörde für GLL Northeim
 - Katasteramt -
 Bereitgestellt durch
 Behörde für GLL Northeim
 - Katasteramt -
 Zeichen: V1-1104/08

Datum: 11.12.2008

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach §5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003) geschützt. Die Verwertung für nichtlegale oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.
 Die Grundrißdarstellung ist aus einer Karte kleineren Maßstabs abgeleitet; eventuell eingeschränkte Genauigkeit.



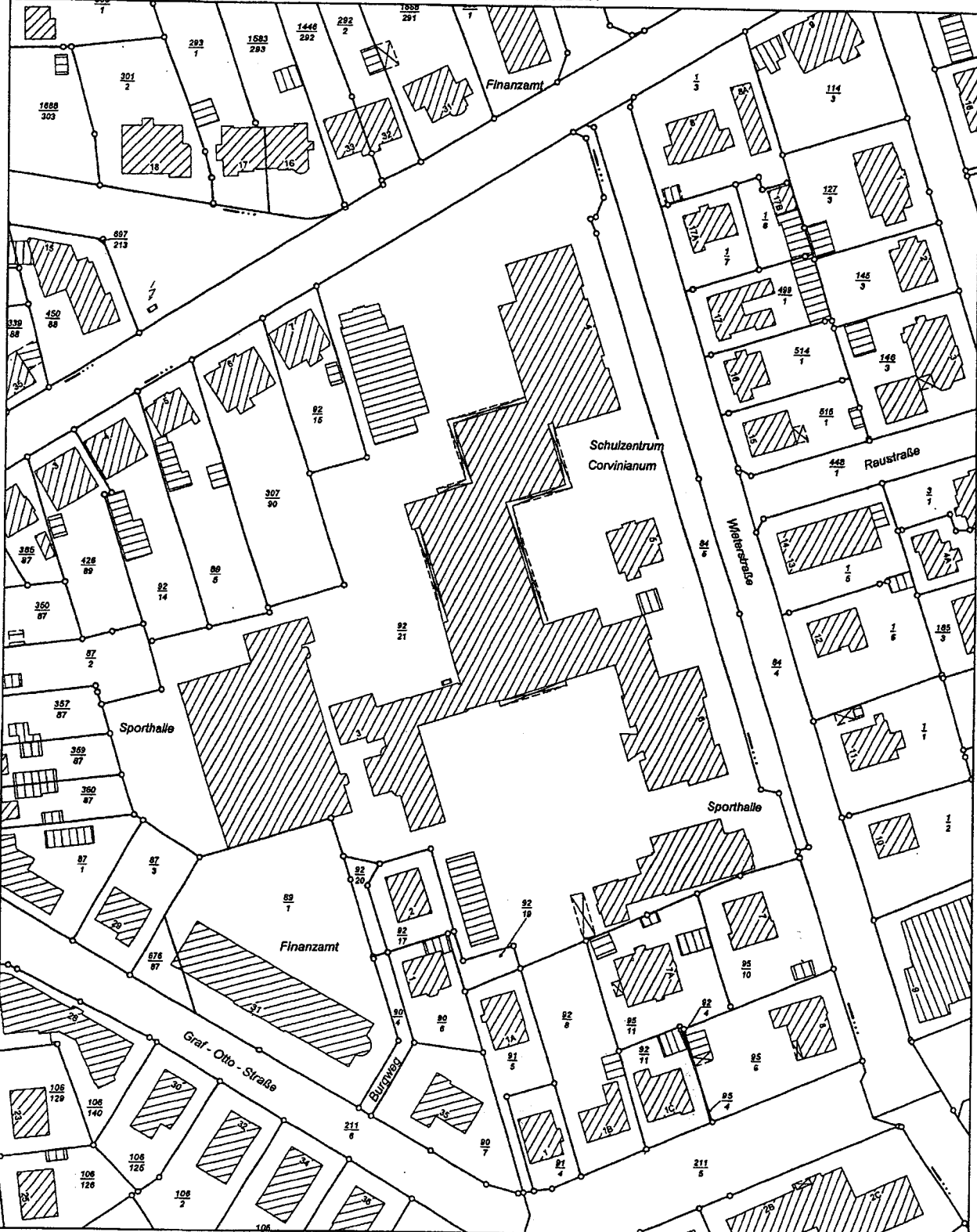
Liegenschaftskarte

Maßstab 1:1000
Standardpräsentation



Gemeinde: Northeim, Stadt
Gemarkung: Northeim

Flur: 15
Flurstück: 00092/021



Verantwortlich für den Inhalt
Behörde für GLL Northeim
- Katasteramt -
Bereitgestellt durch
Behörde für GLL Northeim
- Katasteramt -
Zeichen: V1-678/08
Datum: 18.12.2008

Diese amtliche Präsentation und die ihr zugrunde liegenden Angaben des amtlichen Vermessungswesens sind nach §5 des Niedersächsischen Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl 2003) geschützt. Die Verwertung für nichtamtliche oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig.